

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 3

Helmstedt, den 23.01.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

8.	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2001 der Stadt Helmstedt	14
9.	Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kulturraum der Gemeinde Süplingenburg	15
10.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Süplingenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	17
11.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	19

B. Nichtamtlicher Teil

8. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2001 der Stadt Helmstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 19.12.2002 gemäß § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die Jahresrechnung 2001 beschlossen und der Stadtdirektorin Entlastung erteilt. Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 27.01. bis 04.02.2003 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Bürgerberatung im Rathaus, Zimmer 46, zur Einsichtnahme aus.

Helmstedt, den 16.01.2003

Stadt Helmstedt
Die Stadtdirektorin

gez. Heister-Neumann

(L.S.)

ABl.-Nr. 3 vom 23.01.2003

9. Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kulturraum der Gemeinde Süpplingenburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 71 Abs. 2 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Süpplingenburg in seiner Sitzung am 12.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kreis der Nutzungsberechtigten

1. Der Kulturraum einschließlich der Küche kann von Organisationen der Gemeinde, der Kirchen, der Vereine und auch von Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.
2. Die private Nutzung wird auf Familienfeiern beschränkt. In besonderen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2

Unentgeltliche Nutzung

Eine unentgeltliche Nutzung des Kulturraumes und der Einrichtungen durch Organisationen der Gemeinde und der Kirche wird einmal im Kalenderjahr gewährt. Für die örtlichen Vereine, Verbände und politischen Organisationen ist die Nutzung des Kulturraumes sowie der Küche zum Zwecke der Generalversammlung einmal im Jahr kostenfrei.

§ 3

Nutzung gegen Entgelt

Für die Nutzung des Kulturraumes inkl. der Küche wird ein Entgelt von 70,00 Euro pro Veranstaltung erhoben.

Bei einer nicht unter § 2 fallenden Nutzung des Kulturraumes und der Küche durch Vereine, Verbände, politische Organisationen sowie der Kirche, wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 16,00 Euro erhoben.

Für den Seniorenkreis sowie die Arbeiterwohlfahrt wird das Nutzungsentgelt auf 6,00 Euro pro Veranstaltung festgelegt.

In besonderen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 4

Haftung

1. Der Benutzer der Einrichtungen haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung entstehen.
2. Das Geschirr wird den Nutzern durch einen Beauftragten der Gemeinde abgezählt übergeben. Der Nutzer hat für zerbrochenes Geschirr in Höhe der Wiederbeschaffungskosten Ersatz zu leisten. Die Ersatzleistung hat in Geld zu erfolgen. Die Haftung des Nutzers erlischt erst nach Rückgabe des Geschirrs gegen Empfangsbekenntnis.

§ 5 Ordnung in den Räumen

1. Jeder Nutzer hat die Pflicht, die Räume und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind der Gemeinde sofort zu melden und ggf. zu ersetzen. Das Geschirr ist im gereinigten Zustand zurückzugeben. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen.
2. Jeder Verein oder jede sonstige Organisation, die die Räume nutzt, hat einen Verantwortlichen zu benennen, an den sich die Gemeinde im Schadenfall wenden kann.
3. Alle Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten. Wird gegen diese Anordnungen verstoßen oder weigert sich jemand, bestimmte verbotene Handlungen in den Räumen zu unterlassen, so kann der Betreffende oder die ganze Gruppe sofort des Hauses verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot für einen längeren Zeitraum oder für dauernd verhängt werden. Die Gemeinde kann Strafanträge stellen.

§ 6 Vergabe der Zeiten

Die Veranstaltungen sollten rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Eine Anmeldefrist wird nicht festgesetzt.

§ 7 Anerkennung durch den Nutzer

Das Recht auf Nutzung der angewiesenen Räume tritt erst in Kraft, wenn der Nutzungsberechtigte die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung schriftlich anerkannt hat. Bei der Anmeldung wird der Benutzer darauf hingewiesen, dass bei der Benutzung übermäßiger Lärm vermieden werden sollte, da im Hause noch Privatwohnungen sind.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kulturraum vom 07. August 1996 außer Kraft.

Süplingen, den 12.09.2002

gez. Klaus-Dieter Groß

(L.S.)

Bürgermeister

10.

Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Süpplingenburg

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten.

Aufgrund der §§ 6, 39 Abs. 5 - 9, 40 und 51 Abs. 6 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süpplingenburg in seiner Sitzung am 12.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 10,50 Euro.

§ 2

Der/die Bürgermeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185,00 Euro.

Der/die 1. stellv. Bürgermeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 82,00 Euro.

Der/die 2. stellv. Bürgermeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,50 Euro.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen sowie von Fahrtkosten zu den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 4

Verdienstaussfall wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 Euro je Stunde und höchstens 225,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaussfall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

Ratsmitglieder, die selbständig tätig sind, kann eine Verdienstaussfallpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 Euro je Stunde und 225,00 Euro pro Tag nicht überschreiten.

Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder privaten Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe

des durchschnittlich gezahlten Verdienstaufschlags, höchstens jedoch 28,00 Euro je Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 Euro je Stunde und 49,00 Euro pro Tag.

§ 5

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,22 Euro/Kilometer gewährt.

§ 6

Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

Sind die in § 2 genannten Funktionsträger(innen) länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der/die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Funktionsträgers auf 25 v.H.

§ 7

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Die Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung vom 01.08.1973 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.11.1979 außer Kraft.

Süplingen, den 13.11.2002

Gemeinde Süplingen

gez. Klaus-Dieter Groß

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 3 vom 23.01.2003

11. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die BKB AG beabsichtigt eine Windfarm mit 5 Windkraftanlagen in der Gemarkung Helmstedt, Flur 42, Flurstück 653/33, Flur 62, Flurstück 1/13 und Flur 3 63, Flurstück 11/9, zu errichten und zu betreiben.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist

Helmstedt, den 21.01.2003

Landkreis Helmstedt

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage

gez. Siegert

Baudezernent

ABl.-Nr. 3 vom 23.01.2003

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,20 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian